

Aktivierende Hilfen gem. §11(3) SGB XII in Bremen

Sozialintegrative Tätigkeiten für psychisch
und suchtkranke Menschen

Michael Scheer und Rolf Bennecke

Unter Mitwirkung von Helmut Oetjen, Jobst v. Schwarzkopf, Beate Schwarz, Elsbeth Lorenz,
Bernd Höppner, Anja Hagen und Janes Rösner

Teilhabe **Arbeit** Beschäftigung **§11(3)**

Gemeinsamer 12-Monatsbericht der Leistungsanbieter und des Kostenträgers Bremen, 2010

Kurzzusammenfassung

Das Bremer Modellprojekt zur Umsetzung von Beschäftigungsgelegenheiten nach § 11 (3) SGB XII formuliert als Zielvorgaben 1) die Aktivierung im Alltagsleben, 2) die Freilegung, Ansprache und der Ausbau von beschäftigungsrelevanten Kompetenzen, 3) die Orientierung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. auf die beschäftigungsintegrativen Instrumente des SGB II und 4) den Auffang von Rückkehrern aus der Leistungs- und Kostenträgerschaft des SGB II in eine Tätigkeit gem. § 11 (3) SGB XII. Nach 12 Monaten (Zeitraum 01.07.2009 – 30.06.2010) nehmen die Leistungsanbieter und der Kostenträger eine erste Analyse vor. Von insgesamt 192 TeilnehmerInnen befanden sich noch 135 Personen nach Abschluss der 12 Monate in der Maßnahme. 111 TeilnehmerInnen (=58%) haben sich insofern in der Maßnahme verstetigt, als dass sie seit Beginn (> 12 Monate, 72 TeilnehmerInnen) bzw. mehr als 6 Monate (39 TeilnehmerInnen) regelmäßig an Arbeitsprozessen teilgenommen haben. In den Fallgruppen wurde gemäß der Anforderungsprofile eine aufsteigende durchschnittliche Monatsstundenleistung erbracht (FG 1 = 29,41h, FG2 = 58,65, FG3 = 71,99h), jedoch lagen diese Werte in allen Fällen ca. 50% unterhalb des im Vorfeld angenommenen bzw. kalkulierten Wertes. Es wurden somit erfolgreich eine Vielzahl an KlientInnen aktiviert und im Angebot verstetigt (Zielsetzung 1).

Zwei arbeitsmarktnah agierende Träger haben bei TeilnehmerInnen der Fallgruppen 0-3 (n = 26) die Verhältnismäßigkeit von An- und (entschuldigten und unentschuldigten) Abwesenheiten vom Beschäftigungsplatz ermittelt. Die Messung ergab, dass TeilnehmerInnen 80-95% der individuell vereinbarten Arbeitszeit am Arbeitsplatz waren bzw. 5-15 % entschuldigt und nur 0-5% unentschuldigt dem Arbeitsplatz fernblieben. TeilnehmerInnen zeigten hier ein hohes Maß an Synchronisationsfähigkeit mit einer fremdbestimmten Tagesstruktur sowie eine ausgeprägte Regelkonformität (z.B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem 1. Krankheitstag). Die hier ermittelten Zahlen sowie einhergehende ähnliche Einschätzungen weiterer Träger belegen, dass TeilnehmerInnen mit den Anforderungen sowie der Qualität der angebotenen Beschäftigungsumgebungen zufrieden und in der Mehrzahl nicht überfordert waren. Gemäß des Anspruches v.a. der arbeitsmarktnahen als auch noch niedrigschwelligerer Beschäftigungsgelegenheiten wurden bei TeilnehmerInnen somit erfolgreich beschäftigungsrelevante Kompetenzen angesprochen, freigelegt und ausgebaut (Zielsetzung 2). Im Hinblick auf die Fluktuationen pro Fallgruppe (Anzahl aller TeilnehmerInnen einer FG geteilt durch die Anzahl der noch teilnehmenden Personen nach 12 Monaten) zeigten die Fallgruppen 0, 1 und 3 alle relativ niedrige Werte (1,03 – 1,17), lediglich der Wert der Fallgruppe 2 fiel hier auf (1,77). Es wird angenommen, dass das Anforderungsprofil der FG 2 stark polarisierende Wirkung hat und demzufolge TeilnehmerInnen dieser FG den Anforderungen unmittelbar standgehalten haben oder überfordert waren und im letzteren Fall aus der Maßnahme ausgeschieden sind. Im Idealfall wechseln MaßnahmeteilnehmerInnen sukzessive und aufsteigend die Fallgruppen, wechseln in die Leistungs- und Kostenträgerschaft des SGB II oder finden eine Erwerbsarbeit (Zielsetzung 3). Die Messungen zeigten, dass, abgesehen von Fallgruppenaufstiegen aus der 'Nachrückerguppe' FG0, 7 Personen aus der FG 1 leistungsbezogen in FG 2 gewechselt sind. Der größte Erfolg, der hier zu nennen ist, sind 3 Personen der FG3, die potentiell in das SGB II

wecheln möchten und auch bei gleichbleibender Entwicklung dies gegebenenfalls können. Zielsetzung 4 ist vernachlässigbar, da es nach 12 Monaten bislang nur 2 Rückkehrer aus dem SGB II gab.

Das erste Jahr hat gezeigt, dass (nicht erwerbsfähige) TeilnehmerInnen an regelmäßigen Arbeitsprozessen partizipieren wollen und können. Sie können abgestuft wirtschaftlich verwertbare Leistungen erbringen, jedoch in der Regel nicht zu den Bedingungen des ersten Arbeitsmarktes. Die Leistungsanbieter wünschen vor dem Hintergrund der hier dargestellten Ergebnisse und Erfolge, dass Vorhaben von einem Modell- in ein verstetigtes Regelangebot zu überführen. Vorstellbar wäre eine Beschäftigungsform als Alternativangebot zur Werkstatt für behinderte Menschen. Eine angemessene finanzielle Ausstattung wäre eine Voraussetzung für die dauerhafte Etablierung des Angebotes. Die Leistungsanbieter erhoffen sich hier auf eine fortgeführte gute Zusammenarbeit mit der senatorischen Behörde, speziell im Hinblick auf die Verbesserung struktureller und planerischer Aspekte. Es ist sicherlich vorstellbar, dass mit der Etablierung solcher niedrigschwelliger Beschäftigungsangebote kommunale Einspareffekte an anderer Stelle entstehen (z.B. in ambulanten oder stationären Wohnbetreuungsleistungen, Systemwechsel in das SGB II, Reduzierung von Krankheitskosten u.ä.), insbesondere vor dem Hintergrund der Lebensalterverteilung und Einkommensverhältnisse. Inwiefern sich Beschäftigungsverhältnisse wie die hier umschriebenen so stabilisierend auswirken können, dass weitere Leistungen der Eingliederungshilfe reduzierter in Anspruch genommen bzw. höhere Produkteinstiege vermieden werden, konnte (noch) nicht Gegenstand dieses Berichtes sein, zumal dieses Programm nun erst 12 Monate umgesetzt wurde.

Historischer Abriss zur Umsetzung der Maßnahme

In einer ersten Entwicklungsphase von April 2008 bis Mitte Juni 2008 wurden Eckpunkte eines Beschäftigungsprogramms im Rahmen des §11(3) SGB XII zwischen senatorischer Behörde und potentiellen Leistungsanbietern diskutiert. Infolgedessen verabschiedete am 26.06.2008 die städtische Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration das Beschäftigungsprogramm 'Aktivierende Hilfen gem. § 11 Abs. 3 SGB XII / Sozialintegrative Tätigkeiten für besondere Zielgruppen' (Ifd. Nr.: 83/08) für Zielgruppen gem. Kap. 6 SGB XII i.V.m. § 54 SGB XII und gem. Kap. 8 SGB XII i.V.m. § 68 SGB XII. In der Zeit von September bis Dezember 2008 fanden eine Vielzahl an Treffen und Dialogen zwischen den potentiellen

Leistungsanbietern und VertreterInnen der senatorischen Behörde statt, um noch offene Fragen zu diskutieren und mögliche Verfahrenswege umzusetzen. Zunächst war die unmittelbare Umsetzung des Programms nicht möglich weil bspw. vor Beginn eine Datenbank zur Angebotsdarstellung und Buchung sowie zu Controllingzwecken (analog zur ina-b-Datenbank für Integrationsjobs nach SGB II) angelegt werden sollte. Ebenso sollte ein Profiling zur Feststellung und Steuerung der Fallgruppen installiert werden.

Im Dezember 2008 gab es den Beschluss, das Programm für die Zielgruppe gem. Kap. 6 unabhängig von der Zielgruppe gem. Kap. 8 umzusetzen. Um Zeit und Kosten zu sparen, wurde auf eine Datenbank verzichtet und eine Angebotsdarstellung alternativ auf der Webseite eines der Leistungsanbieter (www.gib-bremen.info) installiert. Die Zuweisung einzelner Personen in Fallgruppen erfolgt gutachterlich durch die Behandlungszentren anstelle eines zusätzlich angelegten Profilings an gesonderter Stelle. Die Steuerungsstelle Psychiatrie des Gesundheitsamtes übernahm die Steuerung des Programms für das Kap. 6. In regelmäßigen Abständen tagt die Hilfeplankonferenz (HPK) Beschäftigung (Gremium bestehend aus Vertretern der Steuerungsstelle Psychiatrie, Werkstatt Bremen und eines Leistungsanbieters) und bearbeitet Neuzugänge und Fallgruppenwechsel. Monatliche Meldungen der Leistungsanbieter an die Steuerungsstelle geben Rückmeldungen über Teilnehmerinnen und trägerspezifische Auslastungen. Ebenso im Dezember gelingt es den Leistungsanbietern in enger Absprache mit dem Gesundheitsamt -ohne ein aufwendiges Ausschreibungsverfahren- die Kontingente untereinander aufzuteilen (siehe Trägerkontingente und Auslastungsentwicklung). Durch weitere Verzögerungen kann erst am 26.06.2009 erstmalig die HPK Beschäftigung tagen und zum 01.07.2009 ist offizieller Beginn des Leistungsangebotes.

Zielsetzung

Das Programm sieht allgemein vor, für Menschen im Leistungsbezug des SGB XII, die durch die individuelle psychosoziale Situation keiner Erwerbsarbeit nachgehen bzw. nicht an den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten des SGB II partizipieren können, eine tagesstrukturierende Beschäftigungsalternative zu schaffen. Dabei sieht sich das Programm als Teilhabeleistung am gemeinschaftlichen Leben und versteht sich darüber hinaus als Komplementärleistung zur Eingliederungshilfe.

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales legt bei der Ausgestaltung des Programms die folgenden Eckpunkte fest¹:

- Das Angebot von Tätigkeiten gem. § 11 (3) SGB XII soll dem Zweck der Aktivierung im Alltagsleben dienen
- Durch den Einsatz von Tätigkeiten gem. §11(3) SGB XII sollen vorhandene Kompetenzen im Einzelfall freigelegt, angesprochen und nach Möglichkeit ausgebaut werden
- Weiteres Ziel des Angebotes ist die Orientierung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. auf die beschäftigungsintegrativen Instrumente des SGB II
- Rückkehrer aus der Leistungs- und Kostenträgerschaft des SGB II sollen in einer Tätigkeit gem. § 11 (3) SGB XII aufgefangen werden.

Um der Unterschiedlichkeit der individuellen berufsbiografischen und persönlichen Möglichkeiten Rechnung zu tragen, werden TeilnehmerInnen in folgende Fallgruppen untergliedert^{1,2}:

Fallgruppe 0

Einfache tagesstrukturierende Maßnahmen von durchschnittlich 3 Stunden täglich. Für die FG 0 wird ausschließlich die Mehraufwandspauschale von 1,00 € pro geleistete Stunde rückvergütet. Regie-, Fahrt- und Antrittskosten entfallen. Hier finden sich alle TeilnehmerInnen wieder, die keinen Platz im Rahmen der festgelegten Kontingente der Fallgruppen 1-3 bekommen.

Fallgruppe 1 'Helfende Hände'

Definition: Die unbefristete Übergangsregelung zum Umgang mit Tätigkeiten zur sozialen Stabilisierung bzw. zur Tagesstrukturierung vom 16.12.2004 bzw. vom 03.05.2007 wird nunmehr in das Regelangebot von Tätigkeiten gem. § 11(3) SGB XII überführt. Dieser Fallgruppe werden LeistungsbezieherInnen zugeordnet, die neben der tagesstrukturierenden Maßnahme leichtere verantwortungsvollere Aufgaben übernehmen können, um ihr Selbstwertgefühl zu stärken. Auch diese Tätigkeit soll täglich durchschnittlich 3 Stunden nicht übersteigen. Nach 6 Monaten soll durch die Hilfeplankonferenz geprüft werden, ob ein Wechsel in die FG 2 erfolgen kann.

1 Siehe Vorlage für die Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration vom 26. Juni 2008 (ldf. Nr: 83/08).

2 Die Fallgruppenprofile 1-3 wurden im Rahmen der fachlichen Weisung vom 10.07.2009 konkretisiert. Ergänzend wurde die Fallgruppe 0 hinzugenommen.

Regiekosten belaufen sich auf monatlich 80,00 € pro Person. Hinzu kommen Arbeitsantrittskosten von 8,00 € pro Monat und KlientIn. KlientInnen erhalten 1,00 € pro geleistete Stunde und Erstattung der Fahrtkosten.

Fallgruppe 2 'Einfachwerkstatt'

Es handelt sich um das Angebot von Tätigkeiten, die mit einer Anforderung von Stetigkeit verbunden sind. Die Tätigkeiten sollen werkstattähnlich, lernhaltig organisiert sein. Für SGB XII-Fälle der FG 2 stehen die Erfahrung des sozialen Miteinanders in einer Werkstatt oder sonstigem Verbund, die Erfahrung der eigenen Ausdauer und Belastungsfähigkeit sowie die Auseinandersetzung mit einer fremdbestimmten Tagesstruktur im Vordergrund. Ziel ist die Stabilisierung des Selbstwertgefühls über das Arbeitsergebnis und über die Anerkennung sowie die Vermeidung höherer Sozialhilfeleistungen. Ein Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt soll ermöglicht werden. Die werkstattähnliche Tätigkeit kann an eine Tagesstätte angekoppelt sein. Die arbeitstägliche Dauer der Betätigung kann durchschnittlich bis zu 6 Stunden betragen. Für die Anleitung wird beschäftigungs- und/oder berufs-pädagogische Betreuung anerkannt,- sofern nicht im Entgelt enthalten. Gleiches gilt für zusätzliche Sachkosten. Bei Angeboten der FG 2 kann es sich um ein -nicht versicherungspflichtiges- Differenzierungsangebot zur Werkstatt für behinderte Menschen handeln. Die tägliche Arbeitszeit kann durchschnittlich 5 Stunden betragen. Regiekosten belaufen sich auf monatlich 180,00 € pro Person. Hinzu kommen Arbeitsantrittskosten von 8,00 € pro Monat und KlientIn. KlientInnen erhalten 1,00 € pro geleistete Stunde und Erstattung der Fahrtkosten.

Fallgruppe 3 'Orientierung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt'

Das Angebot einer Tätigkeit der Fallgruppe soll offen sein für Rückkehrer aus dem SGB II, insbesondere für diejenigen, die sich bereits in einer Arbeitsgelegenheit gem. § 16(3) SGB II befunden haben und bei denen der Abbruch der Maßnahme (Rückkehrer ins SGB XII) zur Destabilisierung des Betroffenen führt bzw. nicht produktiv ist. Das Angebot dient ferner der Überleitung von erwerbsfähigen stationär betreuten Fällen in das SGB II nach Beendigung der Maßnahme im Sinne einer Vorbereitung und Beschleunigung des Wechsels aus einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe bzw. gem. Kap. 8 SGB XII in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Sowohl die Tätigkeit als auch die Anforderung an den Beschäftigten wie Pünktlichkeit, Stetigkeit, Leistungsbereitschaft, Um-

gänglichkeit etc. sind arbeitsmarktnah. Die Tätigkeiten sind auf täglich durchschnittlich 6 Stunden vorgesehen. Regiekosten belaufen sich auf monatlich 300,00 € pro Person. Hinzu kommen Arbeitsantrittskosten von 8,00 € pro Monat und KlientIn. KlientInnen erhalten 1,00 € pro geleistete Stunde und Erstattung der Fahrtkosten.

Die hier umschriebene Analyse bezieht sich ausschließlich auf TeilnehmerInnen nach Kapitel 6 SGB XII, dem Personenkreis der psychisch kranken und suchtkranken Menschen. Ebenso zählen hierzu Personen, die Rente wegen Erwerbsminderung beziehen.

Geplante Finanzierung

Laut Deputationsvorlage vom 26.06.2008³ waren ursprünglich für das Haushaltsjahr 2009 700.000,00€ für insgesamt 200 TeilnehmerInnen aus den Kapitel 6 und 8 vorgesehen. Dies ergäbe bei einer anberaumten Kontingentierung von 97 Plätzen für die Zielgruppe nach Kapitel 6 (Trägerkontingente und Auslastungsentwicklung) 48,5% des Gesamtbudgets, somit 336.000,00€ pro Jahr. Die Bedarfsschätzung belief sich am 01.07.2009 auf jährlich 304.452,00€. Dabei wurden die Kosten des Mehraufwandes für TeilnehmerInnen der Fallgruppe 0 nicht berücksichtigt, jedoch waren im gleichen Zuge die geplanten monatlichen Stundenleistungen auch zu hoch angesetzt (siehe Geplante und reale Stundenleistungen pro Person und Fallgruppe). Im Zuge der Angebotsumsetzung (und im laufenden Prozess) ist der jährliche Mitteleinsatz für die Zielgruppe nach Kap. 6 von zwischenzeitlich 250.000,00€ auf letztendlich in den Haushalt eingestellte 200.000,00€ gekürzt worden. Dies hat natürlich zur Folge, dass die geplante und verteilte Kontingentierung so nicht umgesetzt werden konnte. Demzufolge müssen die Auslastungszahlen und deren zeitliche Entwicklung in diesem Zusammenhang gesehen werden. Die Deputationsvorlage vom 06.05.2010⁴ konkretisiert diesen Aspekt. Gemäß des beiliegenden Berichts wird die Maximalkontingentierung in Anlehnung an diese Budgetreduzierung angepasst. Das Gesamtkontingent beläuft sich nach Neuberechnung auf 43 Plätze für Fallgruppe 1 (vormals 50), 26 Plätze für Fallgruppe 2 (vormals 36) und 7 Plätze für Fallgruppe 3 (vormals 11). Plätze gemäß Fallgruppe 0 werden mit 62 angegeben.

3 Siehe Vorlage für die Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration vom 26. Juni 2008 (Idf. Nr: 83/08).

4 Siehe Vorlage für die Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration vom 06. Mai 2010 (Idf. Nr: 215/10).

Darstellung der trägerspezifischen Beschäftigungskonzepte

Im Rahmen der trägerinternen Evaluierung wurde offenkundig, dass die Träger voneinander abweichende Beschäftigungskonzepte umsetzen. Die Träger ordnen ihre Beschäftigungsangebote den Kategorien 'arbeitsmarktnah', 'niederschwellig', 'Tagesstätten' und 'übergreifende Beschäftigungsangebote' zu. Prinzipiell nimmt die Niederschwelligkeit von der Kategorie 'Arbeitsmarktnahe Beschäftigungsangebote' bis zur Kategorie 'Tagesstätten' zu. Die Kategorie der 'übergreifenden Beschäftigungsangebote' vereint alle drei Varianten. Dabei ist der Begriff 'Niederschwelligkeit' ein relativer und wird dabei nach kaum objektivierbaren Kriterien umgesetzt.

1. Arbeitsmarktnahe Beschäftigungsangebote

ArBiS Bremen gemeinnützige GmbH (Integrationsprojekt zur Fallgruppe 3)

Branche/n: Druckerei, Holzverarbeitung, Bäckerei, Floristik, Dienstleistungen

Die ArBiS Bremen gemeinnützige GmbH ist eine Tochterfirma des Sozialwerks der Freien Christengemeinde Bremen e.V. und nach AZWV zertifiziert. Aufgabe von ArBiS ist es, Menschen in unserer Gesellschaft notwendige Hilfe, Förderung und Bildung anzubieten mit dem Ziel einer nachhaltigen Integration in die Gesellschaft und ins Arbeitsleben. Neben der Durchführung von InJob-Maßnahmen bietet ArBiS Bremen Arbeitsmöglichkeiten u.a. für das Integrationsprojekt zur Fallgruppe 3 nach §11(3) SGB XII.

Die Arbeitsumgebung ist im Falle dieser Maßnahme sehr arbeitsmarktnah organisiert. Die Arbeitszeiten betragen in der Regel zwischen 20 und 30 Stunden in der Woche und werden fest vereinbart. Krankheits- und Abwesenheitszeiten müssen durch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder Terminbeleg nachgewiesen werden. Urlaubszeiten müssen beantragt und durch den jeweiligen Vorgesetzten genehmigt werden. Begleitet werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch ausgebildete Fachkräfte in den jeweiligen Gewerken. Die für die jeweiligen Bereiche notwendigen Kenntnisse werden durch Schulungen und Unterweisungen vermittelt. Zusätzlich erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Unterstützung durch eine erfahrene Ergotherapeutin bei der Herausarbeitung ihrer Stärken und Fähigkeiten sowie im Training der Softskills. Nach Herausarbeitung der für den ersten

Arbeitsmarkt erforderlichen Grundarbeitsfähigkeiten sind begleitete Praktika entweder auf dem ersten Arbeitsmarkt oder in anderen arbeitsmarktnahen Feldern des Trägers vorgesehen.

Weiterführendes Ziel dieser Maßnahme ist es, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, soweit es ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten entspricht, wieder auf den ersten Arbeitsmarkt oder in geeignete Maßnahmen des SGB II zu integrieren.

Gesellschaft für integrative Beschäftigung mbH

Branche/n: Gastronomie, Einzelhandel

Die GiB ist ein ausschließlich ambulanter Beschäftigungsträger, agiert arbeitsmarktnah und schafft produkt- bzw. dienstleistungsorientierte Beschäftigungsumgebungen. Die GiB erwirtschaftet einen Großteil seiner Betriebskosten aus eigenen Verkaufserlösen und das Alltagsgeschäft ist geprägt durch ein hohes Maß an Kundenkontakt (BürgerInnen des Stadtteils Gröpelingen, SchülerInnen und LehrerInnen). Dementsprechend bieten die Einsatzorte reale Dienstleistungsumgebungen und schaffen reale Arbeitsmilieus. An jedem Einsatzort arbeitet ein (branchenspezifischer) Anleiter (z.B. gelernte Köchin, Hauswirtschafterin u.ä.), der die KlientInnen in die tätigkeits-spezifischen Arbeitsanforderungen unterweist (z.B. Hygieneanforderungen, Bepreisungen, Herstellungs-prozedere etc.). Nach einer Anlernphase übernehmen Beschäftigte eigenständige Bereiche wie beispielsweise die Zubereitung von Frühstücksangeboten, vorbereitende Tätigkeiten zur Herstellung von Mittagstischen, Spül- und Reinigungsarbeiten, Verkauf von Tageszeitungen und Süßwaren, Kassenführung, Lebensmitteleinkauf bis hin zum Kaffeeausschank und der Essensausgabe. Durch die breite Palette an Einsatzmöglichkeiten haben Beschäftigte die Möglichkeit zur Erprobung und Qualifizierung in vielen unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen, können aber auch stets gleiche und wiederkehrende Arbeiten ausführen. Das Angebot in der GiB ist insofern niedrigschwellig, als das Leistungsschwankungen und (längere) krankheitsbedingte Abwesenheiten berücksichtigt werden und es in Abhängigkeit des Beschäftigungsbereichs abgestufte Leistungs-anforderungen hinsichtlich der Menge der geleisteten Wochenstunden, der Arbeits-geschwindigkeit und Produktivität gibt. Eine pädagogische Kraft begleitet KlientInnen darüber hinaus am Arbeitsplatz. In persönlichen Gesprächen werden bspw. Arbeitsleistungen, Regelverstöße aber auch berufsbiografische Perspektiven thematisiert.

Beschäftigte der GiB vereinbaren feste Regelarbeitszeiten in täglich wiederkehrenden Schichtsystemen. Jede/r Beschäftigte kann die

wöchentlich Arbeitszeit individuell vereinbaren (3-30 Wochenstunden). Um der Beschäftigung einen verbindlichen Rahmen zu geben, wird mit jedem Beschäftigten ein Regelwerk vereinbart. So verpflichten sich beispielsweise Beschäftigte im Falle einer krankheitsbedingten Abwesenheit zur telefonischen Abmeldung und Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Auch wird vereinbart, Konflikte und Unzufriedenheiten außerhalb der Verkaufsräume und in Unterstützung mit dem sozialpädagogischen Team zu besprechen. Auf den kollegialen Umgang miteinander und die Verbindlichkeit des Beschäftigungsverhältnisses wird dabei ein besonderes Augenmerk gelegt.

Werkstatt Bremen

Branche/n: (Büro-)Dienstleistungen, Industriefertigung

Werkstatt Bremen als Eigenbetrieb der Stadt-gemeinde Bremen gestaltet im Wesentlichen Arbeitsangebote für Menschen mit Behinderungen. Mit dem Schwerpunkt der beruflichen Rehabilitation ist der Martinshof als anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen die bekannteste und größte Einheit des Betriebes. Seit dem 1.1.2010 bietet Werkstatt Bremen auch arbeitsmarktnah Beschäftigungsangebote nach §11 Abs. 3 SGB XII für psychisch beeinträchtigte Menschen (6 Kap. SGB XII) an. Es bestehen im Rahmen der Maßnahme bisher insgesamt 13 Beschäftigungs-plätze in unterschiedlichsten Arbeitsfeldern. Werkstatt Bremen verfügt über ein weit verzweigtes Netz an 33 Standorten in der Stadtgemeinde Bremen. So gibt es fünf Regionalcenter, z.B. die „Martinsheide“ im Bremer Norden oder den „Westerdeich“ in Bremens Süden. Zu jedem Regionalcenter gibt es jeweils an verschiedenen Standorten eine Vielzahl von weiteren Außen-gruppen. Somit kann für die Teilnehmer/innen möglichst wohnortnah eine Beschäftigung gefunden werden.

Die Werkstatt verfügt über unterschiedlichste Beschäftigungsfelder wie etwa im Dienstleistungsbereich und der Industriefertigung. Begehrt sind besonders die Arbeitsfelder im Bürobereich, der Industriefertigung für Mercedes-Benz sowie in der Holz- oder Fahrradwerkstatt. Wir bieten Interessierten ein Beratungsgespräch an, wonach sie einen entsprechenden Antrag stellen können. Dabei spielen der berufsbiografische Hintergrund und die weitere Lebensplanung bei der Beratung natürlich eine wichtige Rolle. Im Rahmen dieses Erstgesprächs werden die Interessen und Fähigkeiten gemeinsam mit den Teilnehmer/innen herausgearbeitet, um sie auf ein geeignetes Arbeitsfeld zu orientieren.

Die Maßnahme bietet ein hohes Maß an Flexibilität und berücksichtigt die Bedürfnisse der psychisch beeinträchtigten Maßnahmeteilnehmer/innen, deren Lebenslauf oftmals durch Krisenzeiten und Klinikaufenthalte geprägt ist. Daher können die Arbeitszeiten flexibel im Rahmen der Kernarbeitszeit ausgestaltet werden. So ist es z.B. auch möglich, nur an 3 Tagen in der Woche 3 Stunden lang zu arbeiten. Dies wirkt einer Überforderung entgegen und kann den Betroffenen dabei helfen, sich wieder an eine Tagesstruktur zu gewöhnen und Kontinuität aufzubauen. Dabei ist es uns jedoch sehr wichtig, gewisse Verbindlichkeiten aufzubauen. Dazu gehört, dass die Teilnehmer/innen sich selbstverständlich an ihrem Einsatzort telefonisch krank melden und auch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen müssen. Diese Regeln müssen z.T. erst wieder erlernt werden. Kontinuität spielt auch bei der Integration von Maßnahmeteilnehmer/innen in die Gruppen eine wichtige Rolle. So besteht die Möglichkeit durch die Mitarbeit in die bestehenden Gruppen soziale Kontakte zu den Kolleg/innen auf- und auszubauen, und mit der seelischen Behinderung angenommen und respektiert zu werden. Ein positiver und vertrauensvoller Umgang zu den Gruppenleitungen hilft den Maßnahmeteilnehmer/innen sich einzugewöhnen. Der Erhalt von Anerkennung und Wertschätzung für die geleistete Arbeit, ein Arbeitsergebnis in den Händen halten zu können, können zudem zur Stabilisierung und zur Verbesserung der Lebenssituation beitragen.

2. Niedrigschwellige Angebote

AWO Integra gGmbH

Branche/n: Recycling

Das Arbeitsangebot Recycling richtet sich an die Gruppe der psychisch und suchtkranken Menschen, die bisher an den Anforderungen bestehender Angebote gescheitert sind, sich jedoch ein Arbeitsangebot wünschen. Für viele dieser KlientInnen sind vergleichbare Angebote entweder räumlich zu weit entfernt oder formelle Hindernisse erschweren ihnen die Tätigkeitsaufnahme. Des Weiteren ist es notwendig, grundlegende Fähigkeiten, die für eine regelmäßige Arbeit und Beschäftigung benötigt werden zu schaffen bzw. erneut zu aktivieren. Vielfach gilt es zudem, Schwellenängste zu überwinden.

Das Arbeitsprojekt kennzeichnet sich durch eine gute Erreichbarkeit, als bekannte Örtlichkeit, mit leicht zu erfüllenden Zugangsvoraussetzungen und unformalistischen Zugangsmöglichkeiten sowie durch teilweise vertrautes Betreuungspersonal. Bei

der Auswahl der angebotenen Tätigkeiten ist es wichtig, dass sie innerhalb kurzer Zeit erlernbar sind, keine oder nur wenige abstrakte Inhalte haben und dass das Ergebnis direkt nach der Verrichtung für die KlientInnen erkennbar und bewertbar ist.

Das Recyclingprojekt beinhaltet verschiedene Arbeitsvorgänge. Durch das Entkernen alter Elektroleitungen und Computern können die hierin enthaltenen Wertstoffe der Wiederverwertung zugeführt werden. Die von Firmen kostenlos zur Verfügung gestellten Kabelreste und Computer werden entkernt und die Wertstoffe an einen Recyclinghof verkauft.

In dem Projekt können bis zu zehn KlientInnen des Sozialtherapeutischen Wohnheims und des Betreuten Wohnens arbeiten. Die Arbeitszeit umfasst zwei Stunden pro Wochentag. Diese ist so flexibel, dass sie zwischen maximal zwei Stunden aber mindestens dreißig Minuten variieren kann, so dass sie der täglichen individuellen Belastbarkeit entsprechen. Die Anleitung erfolgt durch das Betreuungspersonal des Betreuten Wohnens und des Wohnheimes, d.h. es fallen keine Regiekosten an (FG0). In Einzelfällen sind auch weitere Personen beschäftigt, die nicht in der Einrichtung leben (FG1).

Für KlientInnen gibt es sowohl Anforderungen als auch Regeln. Nach einer individuellen Einarbeitungszeit müssen sie in der Lage sein, 30 Minuten am Arbeitsplatz zu arbeiten. Einfache Aufgaben müssen nach Anleitung bearbeitet werden können. Eine Kommunikationsfähigkeit muss vorhanden und der Umgang untereinander sollte respektvoll sein. Die Anweisungen der BetreuerInnen sind auszuführen. Mit den Geräten und Materialien ist sorgfältig und verantwortungsvoll umzugehen, Arbeitshandschuhe und Schürzen sind zum Schutz zu tragen. Die Entlohnung der Arbeit erfolgt täglich durch die anwesenden BetreuerInnen. Derzeitiger Stundenlohn ist 1,00 €, abgerechnet wird ab 30 Minuten Arbeit. Die Abrechnung wird mittels „Arbeitsstundenblatt“ dokumentiert. Pausenzeiten sind einzuhalten. Ausschlusskriterien sind störendes und tätliches Verhalten.

Das Projekt hat den Anspruch, soviel Arbeitsrealität wie möglich den KlientInnen zu vermitteln.

Verein für Innere Mission in Bremen

Branche/n: Reinigung, Botendienste, Haustechnik und Bürodienstleistungen

3. Tagesstätten

ArBiS Bremen gemeinnützige GmbH

Branche/n: Denkmal- und Gartenpflege, Backgruppe, Büroarbeiten, Redaktionsgruppe, Näh – und Kreativgruppe

Die an die Tagesstätte – Nord für psychisch erkrankte Menschen angebotenen Beschäftigungsmaßnahmen nach § 11 / 3 richten sich im Wesentlichen an Menschen der Fallgruppe 1 und gelegentlich an Menschen der Fallgruppe 2.

In die Maßnahmen werden Menschen integriert, die auf Grund der Schwere und Dauer ihrer Erkrankung in den meisten Fällen keine Nähe mehr zum 1. und auch 2. Arbeitsmarkt haben. Der Konzeptansatz ist sehr niederschwellig. Das heißt, dass je nach Neigung und Fähigkeiten individuell auf den Teilnehmer eingegangen wird und auch ein geringes Stundenmaß und Flexibilität je nach Belastbarkeit des Nutzers angeboten werden kann. Das Angebot ist klientenzentriert angelegt und perspektivisch ausgerichtet. Wenn realistisch und möglich wird angestrebt, die Teilnehmer in weiterführende Projekte zu vermitteln.

Die Inhalte der Beschäftigungsmaßnahmen sind zusätzlich zu den Regelangeboten der Tagesstätte. Es wurden neue Angebote entwickelt wie Denkmalpflege, Gartenpflege, eine zusätzliche Backgruppe, Schreivarbeiten, Redaktionsgruppe, Näh – und Kreativgruppe u.a.

Bremer Werkgemeinschaft e.V. Tagesstätte Süd ('Klamottencafé) und Tagesstätte West ('Café Klatsch')

Branche/n: Gastronomie, Gartenpflege, Reinigung, Büroarbeiten

Die Bremer Werkgemeinschaft e.V. ist ein gemeinnütziger sozialtherapeutischer Verein, der die Rehabilitation und Integration psychisch kranker oder von seelischer Behinderung bedrohter Menschen zum Ziel hat und dafür ein Netzwerk von individuellen und flexiblen Angeboten für Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen anbietet. Die Tagesstätten Süd und West sind Bereiche der Bremer Werkgemeinschaft. Sie bestehen seit 1982 als ambulante Angebote der Integration und Versorgung für Menschen mit seelischen Behinderungen in der Stadtregion Bremen-Süd und Bremen-West.

Die Ziele und die Inhalte der Tagesstättenarbeit werden auf der Grundlage von drei Bereichen umgesetzt: Das Angebot des offenen Bereiches bietet den Besucherinnen und Besuchern die Möglichkeit der sozialen Kontaktaufnahme, Unterstützung bei der Tagesstrukturierung und

individuelle Beratung bei Alltagsproblemen. Im Freizeitbereich werden regelmäßig Aktivitäten wie Kino-, Theater- und Museumsbesuche, Tagesfahrten und Ferienfahrten, Spielegruppen sowie andere wechselnde Gruppenangebote innerhalb und außerhalb der Tagesstätte angeboten.

Der Arbeits- und Beschäftigungsbereich bietet den interessierten BesucherInnen Arbeitsmöglichkeiten zum Beispiel im Rahmen der Cafébewirtschaftung, der Gartenpflege, der Wäsche-Reinigung sowie von Putzdiensten und Büroarbeiten an. Die Arbeitsmöglichkeiten sind mit den beiden anderen Bereichen verknüpft und bieten eine optimale Vernetzung für das gesamte Angebot der Tagesstrukturierung für die NutzerInnen. Der zeitliche Umfang eines Arbeitsplatzes beträgt maximal fünfundzwanzig Wochenstunden, im Minimum zwei Stunden wöchentlich. Die Zielsetzungen von Arbeit und Beschäftigung sind die Förderung von individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten, Vermeidung von Über- und Unterforderung, Wertschätzung der Person und der Qualität ihrer geleisteten Arbeit, Bedeutung und Einhaltung eines hohen Hygienestandards, Förderung der sozialen Kontakte und Kompetenzen, Steigerung des Selbstwertgefühls, Vermittlung von Pünktlichkeit, Verbindlichkeit, Kontinuität und Verantwortungsgefühl sowie die berufliche Rehabilitation und den (Wieder-) Einstieg in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

Die Arbeitsinhalte haben unterschiedliche Anforderungen und können individuell auf die Fähigkeiten und Bedürfnisse der NutzerInnen eingehen (zum Beispiel bezüglich der wöchentlichen Arbeitszeiten und den kognitiven Anforderungen). Die Einarbeitung und Begleitung erfolgt durch sozialpädagogisch oder ergotherapeutisch ausgebildetes Fachpersonal. Den Rahmen für Arbeit und Beschäftigung bietet ein unkompliziertes Regelwerk, u. a. ermöglicht es einen leichten Einstieg ohne schriftlichen Arbeitsvertrag und in der Regel ohne Wartezeiten. Die Arbeitsvereinbarung kann sowohl für einen kurzen Zeitraum, mindestens eine Woche, als auch längerfristig oder unbefristet abgeschlossen werden.

4. Übergreifende Beschäftigungsangebote

ASB Gesell. für sozialpsychiatrische Hilfen mbh

Branche/n: Hauswirtschaft, Gastronomie/ Gemeinschaftsverpflegung, Gartenpflege und Floristik, Haustechnik, Fahrdienst, Kreativwerkstatt, Büro-Service

Schon vor der Reform der Sozialgesetzbücher II und XII engagierte sich der ASB für die Eingliederung von psychisch erkrankten Menschen in die Arbeitswelt. So konnten seit Bestehen der Tagesstätte „Villa Wisch“ (1988) 8 Beschäftigungsplätze in den Bereichen Hauswirtschaft, Haustechnik und Gartenpflege angeboten werden, die durch unterschiedlichen Stundenumfang stets von einer größeren Zahl von Beschäftigten genutzt wurden. Darüber hinaus wurden Arbeitsprojekte mit unterschiedlichen Fördermitteln betrieben und Klienten in Kooperation mit dem Integrationsfachdienst, der Reha - Abteilung der Arbeitsagentur und dem PAS -Projekt in Arbeit vermittelt. Wichtig war und ist dem ASB die Angebote maßnahmeübergreifend zu organisieren – von niedrigschwelligen tagesstrukturierenden Angeboten bis zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Auch bei einer solchen Organisationsform ist es möglich, den unterschiedlichen Maßnahme- und Zielgruppendefinitionen gerecht zu werden. Wichtig ist es auch, die Angebote in Bereichen anzusiedeln, in denen durch die Unterstützung des Einrichtungsbetriebes und/oder durch Verkaufserlöse eine Wertschöpfung und somit ein Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilität der Projekte realisiert wird. Durch die maßnahmeübergreifende Organisation ergibt sich für die Beschäftigten die Möglichkeit, am angestammten Arbeitsplatz zu bleiben, auch wenn sich die persönliche Leistungsfähigkeit verändert und hierdurch der Wechsel in andere Maßnahmen erforderlich wird. Bezogen auf die einzelnen Beschäftigungsprojekte ermöglicht dieser „Maßnahmemix“ eine höhere Stabilität und erzeugt Synergieeffekte.

Durch die Reform der Sozialgesetzbücher II und XII konnten erstmalig psychisch kranke Menschen in einem aus ihrer Sicht relativ unbürokratischen Verfahren in Berufsfelder ihrer Wahl an Arbeitsgelegenheiten nach den §§ 16d SGB II (Injob; AGHE) und 16e SGB II (BEZ) teilnehmen. Die Möglichkeit, ohne aufwändige und vom Ergebnis her offene Reha-Maßnahmen direkt in begleitete Arbeit einzutreten, muss als wesentlicher Fortschritt bei der Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten gesehen werden. Die neu eingeführte Möglichkeit, im Rahmen des § 16a (später 16e) für Menschen mit erheblichen Vermittlungsproblemen geförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung anzubieten, wird vom ASB als einer der größten Fortschritte auf diesem Feld bewertet. Dadurch konnten weitere Berufsfelder zur Teilhabe am Arbeitsleben erschlossen und ausgebaut werden.

In den Bereichen Hauswirtschaft, Haustechnik, Gartenpflege und Floristik, Kreativwerkstatt, Gemeinschaftsverpflegung und Gastro-

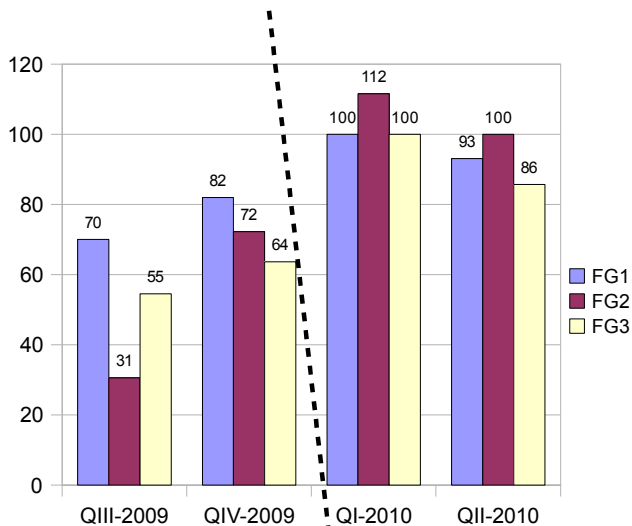
nomie, Fahrdienst und Büroservice werden nunmehr Beschäftigungsangebote von niedrigstschwelliger Tätigkeit bis hin zu vollzeitiger sozialversicherungspflichtiger Arbeit angeboten. In diesen Bereichen hat der ASB die Möglichkeit, Beschäftigungsangebote nach 11(3) SGB XII, 16 d SGB II, Tagesstättenplätze, Nebenjobtätigkeiten (Minijobs) und sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse vorhalten zu können. Allen Arbeits- und Beschäftigungsplätzen sind fachlich ausgebildete Anleiter/innen (Ergotherapeuten, Handwerker, Hauswirtschaftsleiter/innen, Köche, EDV-Fachleute) zugeordnet. Für alle Beschäftigten können Angebote zur psychosozialen Betreuung gemacht werden. Zur Integrationsbegleitung stehen Sozialpädagogen zur Verfügung. Wegen der Vorhaltung zahlreicher anderer Angebote beim ASB können bei Bedarf Unterstützungsformen schnell aktiviert werden, wobei festzustellen ist, dass für viele der betroffenen Menschen eine angemessen ausgestattete Begleitung des Arbeitsangebotes („Arbeit plus“) ausreichen würde. Die Arbeitszeiten der sozialintegrativen Tätigkeiten werden mit den Teilnehmer/innen individuell vereinbart. So sind geringe Stundenzahlen pro Woche bis hin zu sechs Stunden pro Tag möglich. Diese Arbeitszeiten können nach Befinden kurzfristig und vorübergehend geändert werden. Auch der Wechsel in andere Arbeitsbereiche ist möglich. So gelingt es, einen individuell angepassten Arbeitsplatz einzurichten und angepasste Entwicklungsschritte umzusetzen. Dazu gehören auch „Rückschritte“.

Trägerkontingente und Auslastungsentwicklung

Im Rahmen des Trägertreffens vom 12.12.2008 wurden insgesamt 50 Beschäftigungsplätze der Fallgruppe 1, 36 der Fallgruppe 2 und 11 der Fallgruppe 3 zwischen 8 Leistungsanbietern im Einvernehmen aufgeteilt. Nach dem Start am 01.07.2009 war es nicht allen Trägern mit Kontingenten möglich, das Angebot unmittelbar umzusetzen. Dementsprechend entwickelte sich die Auslastung stetig über Zeit und Fallgruppen (siehe Grafik 1). Tabelle 1 gibt die trägerspezifischen Kontingente sowie die temporäre Umverteilung wieder.

Die Auslastungsentwicklung muss durch die Budgetreduzierung zum 01.10.2010 (siehe Kapitel Geplante Finanzierung) jedoch gänzlich neu kalkuliert werden. Der Stand zum Ende des Quartals II 2010 muss zudem als 'Quasi-100%-Auslastung' gesehen werden, da der Budgetverbrauch durch den Mehraufwand der Fallgruppe 0 -in seiner Platzzahl nicht kontingentierbar- berücksichtigt werden musste.

Das Gesamtkontingent beläuft sich nach Neuberechnung auf 43 Plätze für Fallgruppe 1 (vormals 50), 26 Plätze für Fallgruppe 2 (vormals 36) und 7 Plätze für Fallgruppe 3 (vormals 11). Die Neubudgetierung wurde im Laufe des 1. Quartals 2010 umgesetzt, demzufolge kam es zu einer 'Überbuchung' für Fallgruppe 2, die jedoch durch die Intervention durch die Steuerungsstelle im Zuge des 2. Quartals 2010 korrigiert werden konnte.



Grafik 1: Darstellung (%) der kontingentierte Auslastungsentwicklung aller Träger pro Quartal und Fallgruppe für den Zeitraum 01.07.2009 – 30.06.2010. Stichtag für jede Quartalsauswertung war die jeweilige Trägermeldung im letzten Monat des jeweiligen Quartals. Die gestrichelte Linie gibt den Moment der Budget- und Kontingentreduzierung zum 01.01.2010, in dessen Kontext die Auslastung des QI und II 2010 zu betrachten ist.

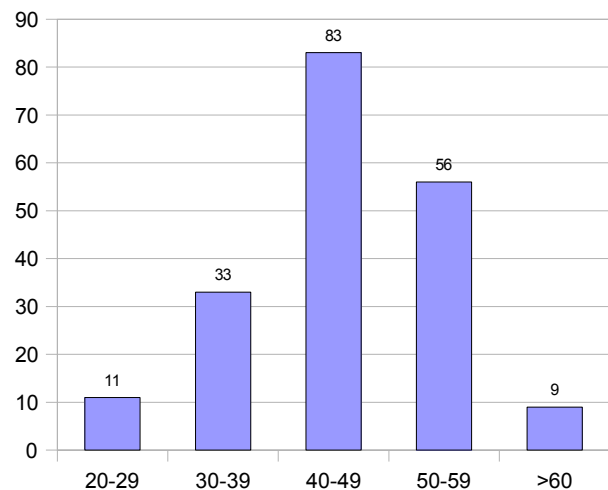
Träger	A			B			C		
	Fallgruppen	Fallgruppen	Fallgruppen	Fallgruppen	Fallgruppen	Fallgruppen	Fallgruppen	Fallgruppen	
	1	2	3	1	2	3	1	2	3
ArBiS	10	0	6	+5			10	5	6
ASB	6	4	1	+5	+4		11	8	1
AWO	10	6	0		-6		10	0	0
BWG	10	0	0	+5	+2		15	2	0
Comeback	3	2	0	-3	-1		0	1	0
GIB	2	8	1	-2	+3		0	11	1
IM	7	8	0	-5	-7		2	1	0
WfbM	2	8	3				2	8	3
gesamt	50	36	11				50	36	11

Tabelle 1: Trägerspezifische Kontingentierung in Anlehnung an das Treffen der Leistungsanbieter vom 12.12.2008 (A), Umverteilung der Kontingente zwischen den Trägern vom 13.11.2009 (B) und daraus resultierende Kontingentierung bis auf Widerruf (C).

Die Umsetzungsdauer verlief zu Beginn des Vorhabens asynchron. Um die Beschäftigungskontingente optimal auszulasten, wurden in der Sitzung am 13.11.2009 Kontingente zwischen Trägern im Einvernehmen und bis auf Widerruf umverteilt. Ziel war es in diesem Zusammenhang, dem im Vorfeld offenkundig ermittelten Bedarf nachzukommen und keinen 'Leerstand' zu verursachen. Durch die Budgetreduzierung ist dieser Prozess im Nachhinein zwar als positive Bemühung zu bewerten, konnte dann aber mit dieser Verteilung aus oben genannten Gründen nur in Einzelfällen und nicht im vollen Umfang umgesetzt werden.

Lebensalterverteilung, Wohnbetreuungs- und Einkommensverhältnisse

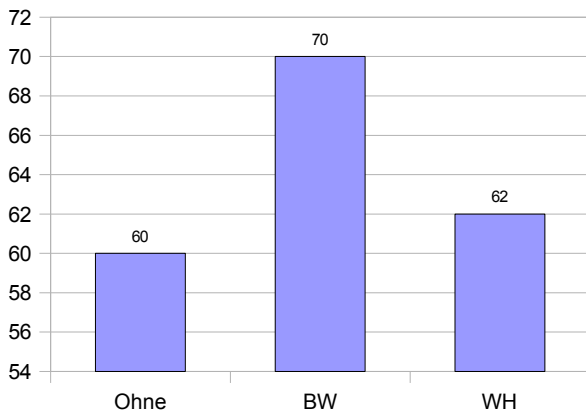
Grafik 2 gibt die Verteilung des Lebensalters wieder. Die meisten TeilnehmerInnen haben ein Lebensalter von 40-49 Jahren (= 43%), gefolgt von 50-59 (= 29%) und 30-39 (= 17%). Damit sind die meisten (= 89%) TeilnehmerInnen zwischen 30 und 59 Jahre alt. Der jüngste Teilnehmer ist 21, der älteste 67.



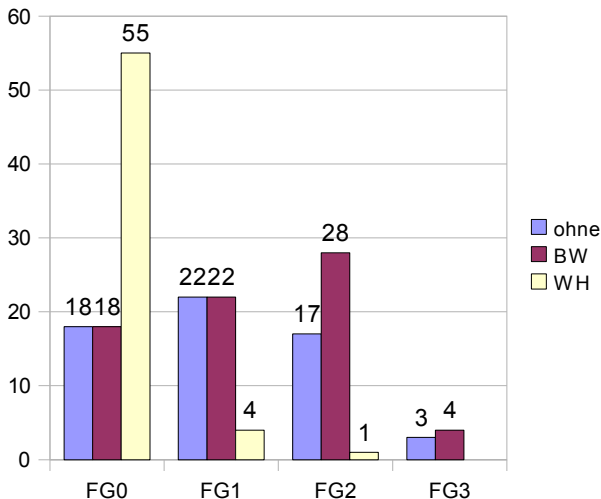
Grafik 2: Verteilung des Lebensalters aller TeilnehmerInnen (n = 192).

60 (31,25%) aller MaßnahmeteilnehmerInnen waren ohne Wohnbetreuung, 70 (36,46%) TeilnehmerInnen nutzten das ambulante Betreute Wohnen und 62 (32,29%) Betreuungen in Wohnheimen (siehe Grafik 3). Über alle Fallgruppen verteilt (selbst in Fallgruppe 3) nehmen TeilnehmerInnen ambulante Wohnbetreuungsleistungen in Anspruch (Grafik 4). Ein Großteil der TeilnehmerInnen aus Fallgruppe 0 lebt in stationären Wohnheimen. Dass sich hier eine große Personengruppe abbildet, bedingt sich durch die Tatsache, dass Heimbewohner keine Regiekosten beziehen dürfen (also keine Fallgruppen 1-3 belegen dürfen), da dies eine Doppelfinanzierung darstellen würde. In 4 Fällen der Fallgruppe 1 und einem Fall der Fallgruppe 2 erhielten TeilnehmerInnen

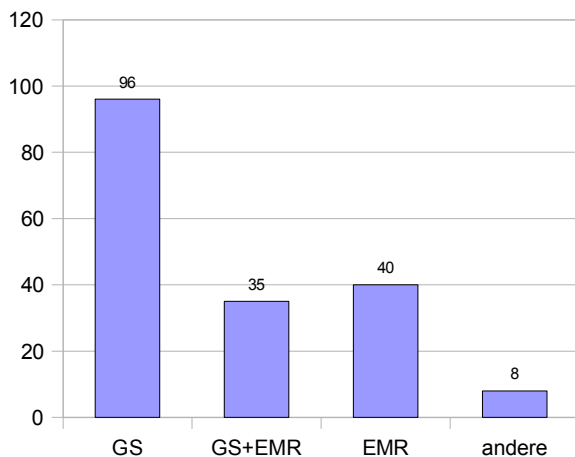
Regiekosten, und in fast allen Fällen waren dies NutzerInnen mit aufsteigendem Fallgruppenwechsel und einer einhergehenden Überführung aus einer stationären in eine ambulante Wohnbetreuungsform.



Grafik 3: Verteilung der Wohnbetreuungsverhältnisse aller MaßnahmeteilnehmerInnen (BW = ambulantes Betreutes Wohnen, WH = Wohnheim).



Grafik 4: Wohnbetreuungsverhältnisse bei TeilnehmerInnen der Fallgruppen (FG) 0 – 3 (BW = ambulantes Betreutes Wohnen, WH = Wohnheim).

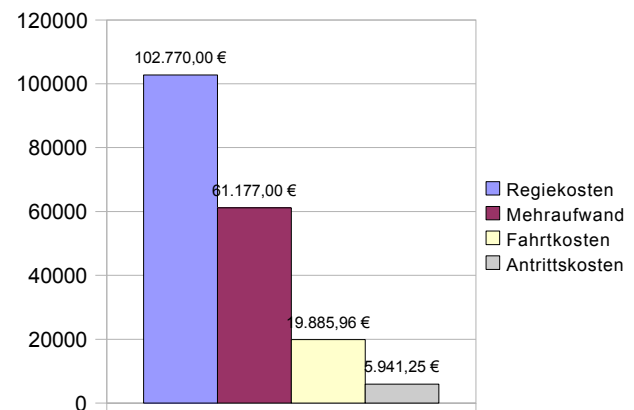


Grafik 5: Einkommensverhältnisse aller TeilnehmerInnen (GS = Grundsicherung, EMR = Erwerbsminderungsrente; n= 179).

96 von insgesamt 179 TeilnehmerInnen (=54%) beziehen Grundsicherung als existenzsichernde Leistung, 35 (=20%) eine Mischung aus Grundsicherung und Erwerbsminderungsrente und 40 TeilnehmerInnen (=22%) beziehen ausschließlich Erwerbsminderungsrente. 8 (=4%) bestreiten ihren Lebensunterhalt aus anderen Quellen (z.B. Witwenrente oder Pension) (Grafik 5).

Reale Kosten

Die Gesamtkosten (Regiekosten, Mehraufwand, Fahrt- und Antrittskosten) für 12 Monate belaufen sich auf insgesamt 189.774,21 €. Den größten Anteil machen die Regiekosten aus (= 102.770,00 €). Fallgruppenspezifische Regiekosten belaufen sich dabei auf 34.880,00 € (Fallgruppe 1), 46.440,00 € (Fallgruppe 2) und 21.450,00 € (Fallgruppe 3).



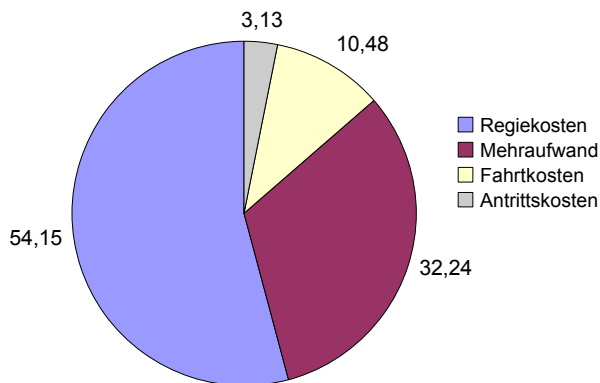
Grafik 6: Absolute Verteilung der Kosten (Regiekosten, Mehraufwand, Fahrt- und Antrittskosten) nach 12 Monaten und 192 TeilnehmerInnen. Gesamtkosten belaufen sich auf 189.774,21 €.

Die Gesamtkosten von 189.774,21 € dürfen an dieser Stelle nicht als absoluter Jahreswert im Hinblick auf die erwarteten Kosten betrachtet werden. Das nun zuletzt veranschlagte Jahresbudget von 200.000,00 € wurde nur deswegen unterschritten, weil es eine geraume Zeit gedauert hat, bis die Angebote bei den Leistungsträgern umgesetzt werden konnten (siehe Trägerkontingente und Auslastungsentwicklung). Dementsprechend wurden die damaligen Kontingente (insgesamt 97 Plätze) nicht unmittelbar nach Beginn ausgelastet. Dies gilt insbesondere für das Quartal III 2009.

Bewertung der Zielsetzung: Kriterien und Ergebnisse

1. Aktivierung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Aktivierende Maßnahmen sollen im Rahmen der Sozialgesetzbücher dazu beitragen, dass Hilfeempfänger durch Inanspruchnahme solcher Leistungen wieder in die Lage versetzt werden, ein möglichst unabhängiges, eigenständiges Leben in der Gesellschaft führen. Die hier umschriebene Beschäftigungsmaßnahme nach §11 (3) SGB XII ist eine solche aktivierende Maßnahme für nicht erwerbsfähige Menschen. Im Kontext von Arbeit und Beschäftigung ist der Begriff der Aktivierung bislang vornehmlich im Rahmen der 'modernen Dienstleistungen am (ersten) Arbeitsmarkt' für erwerbsfähige Menschen zum Tragen gekommen ('Aktivierungsparadigma'). Dabei setzte man bislang auf das Prinzip des Förderns und Forderns: erwerbsfähige Menschen sollen ihre Erwerbsfähigkeit im Rahmen von staatlich geförderten Maßnahmen erhalten (=Fördern). Fehlverhalten (bspw. Verweigerung oder Abbruch einer Maßnahme) wird dabei sanktioniert (=Fordern). Beschäftigungsgelegenheiten nach § 11 (3) für nicht erwerbsfähige Menschen verfolgen dabei ausschließlich das Prinzip des Förderns. Die Teilnahme ist absolut freiwillig und bei Abbruch der Maßnahme haben TeilnehmerInnen mit keinen Sanktionen zu rechnen. Sie verlieren -neben den psychosozialen, pädagogischen, qualifikatorischen und ideellen Werten der Arbeitsumgebung- lediglich ihr zusätzliches Einkommen und gegebenenfalls eine Monatskarte für den öffentlichen Nahverkehr. In diesem Zusammenhang sind die folgenden Ergebnisse zu bewerten.



Grafik 7: Relative Verteilung aller Kosten (Regiekosten, Mehraufwand, Fahrt- und Antrittskosten) in Prozent nach 12 Monaten und 192 TeilnehmerInnen.

1.1. Gesamtanzahl der TeilnehmerInnen

Tabelle 2 gibt die Gesamtanzahl aller TeilnehmerInnen wieder. Insgesamt 192 Personen (davon 125 Männer und 67 Frauen) haben im Zeitraum von 12 Monaten teilgenommen, wobei 135 Personen nach Ablauf der 12 Monate immer noch in der Maßnahme waren (siehe auch Grafik 11). Es kam nur in einem Fall vor, dass eine Person nach Abbruch der Maßnahme die Beschäftigung bei einem anderen Träger wieder aufgenommen hat. Alle anderen Personen sind nach Abbruch der Maßnahme in kein neues Beschäftigungsverhältnis im Rahmen des §11(3) eingetreten.

Es ist allgemein eine große Personenzahl im Rahmen der Maßnahme aktiviert worden. Von insgesamt 135 Personen, die nach Ablauf des ersten Programmjahres noch in der Maßnahme waren, sind

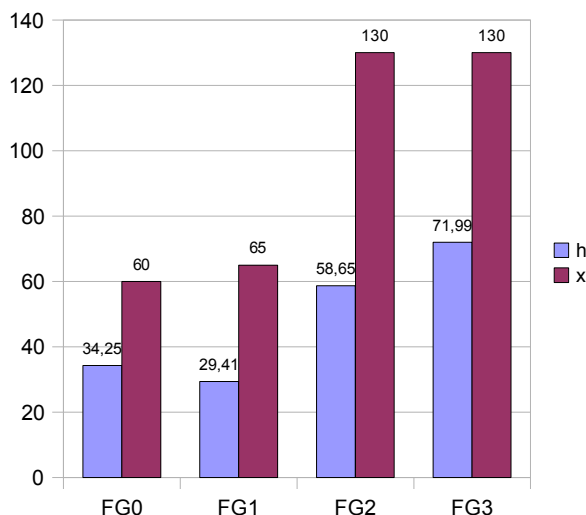
72 TeilnehmerInnen seit Beginn der Maßnahme (also seit 12 Monaten) kontinuierlich in Beschäftigung. 39 Personen sind mehr als 6 Monate in der Maßnahme und 24 Personen nehmen weniger als 6 Monate teil. Somit haben sich bislang mindestens 111 Personen in der Hinsicht verstetigt (= 58% aller TeilnehmerInnen), dass sie seit mehr als 6 Monaten teilnehmen.

Träger	davon in Fallgruppe						Total
	m	w	0	1	2	3	
ArBiS	16	11	9	7	6	5	27
ASB	33	16	30	9	9	1	49
AWO	40	11	38	12	1	0	51
BWG	8	8	0	12	4	0	16
GiB	10	13	4	0	18	1	23
IM	11	4	9	6	0	0	15
WfbM	7	4	1	2	8	0	11
Gesamt	125	67	91	48	46	7	192

Tabelle 2: Anzahl aller männlichen (m) und weiblichen (w) MaßnahmeteilnehmerInnen pro Träger und Fallgruppe.

1.2. Geplante und reale Stundenleistungen pro Person und Fallgruppe

Im Rahmen der Deputationsvorlage sind zur Ermittlung der Budgets für Regiekosten, Mehraufwand, Fahrt- und Antrittskosten prognostizierte Stundenleistungen zugrunde gelegt worden.



Grafik 8: Durchschnittlich und tatsächlich geleistete Stunden pro Person, Fallgruppe und Monat (h) im Vergleich zu kalkulierter monatlicher Stundenleistung pro Person, Fallgruppe und Monat (x).

So ist man davon ausgegangen, dass TeilnehmerInnen der Fallgruppen 0 und 1 60 Stunden monatlich, TeilnehmerInnen der Fallgruppe 2 100 Stunden und TeilnehmerInnen der Fallgruppe 3 120 Stunden monatlich einer Beschäftigung nachgehen können. Zur Absicherung des Budgets wurden die Stundenleistungen zudem noch ein wenig angehoben (FG 1 = 65, FG 2 = 130, FG 3 = 130), um Budgetüberschreitungen zu vermeiden. Für Fallgruppe 0 gab es keine kalkulierte Monatsleistung, jedoch die planerische im Rahmen der Fallgruppenbeschreibungen. Wie sich nun gezeigt hat, liegen die monatlichen durchschnittlichen Stundenleistungen aller Fallgruppen deutlich darunter (siehe Grafik 8). Tabelle 3 gibt die durchschnittlichen Stundenleistungen pro Fallgruppe und Träger wieder.

Träger	FG0	n	FG1	n	FG2	n	FG3	n
ArBiS	53,4 (±8,8)	9	33,6 (±12,9)	7	60,3 (±19,3)	6	75,7 (±14,6)	5
ASB	25,5 (±11,3)	30	36,9 (±13)	9	78,5 (±9,7)	9	61,5 (±30,7)	1
AWO	46,6 (±20,0)	38	20,2 (±10,8)	12	67 (±19,1)	1	-	-
BWG	-	-	51,5 (±12,9)	12	86,8 (±6,1)	4	-	-
GiB	22,7 (±13,5)	4	-	-	31,9 (±10,2)	18	78,8 (±15,9)	1
IM	23,1 (±8,9)	9	26,1 (±6,8)	6	-	-	-	-
WfbM	-	1	17,5 (±15,1)	2	27,4 (±14,8)	8	-	-
gesamt:	34,3 (±12,5)	91	29,4 (±11,8)	48	58,7 (±13,2)	46	72 (±20,4)	7

Tabelle 3: Durchschnittlich geleistete Stunden (Standardabweichung in Klammern) pro Person, Monat, Träger und Fallgruppe (FG). n gibt die Anzahl der Stichproben (=TeilnehmerInnen) wieder.

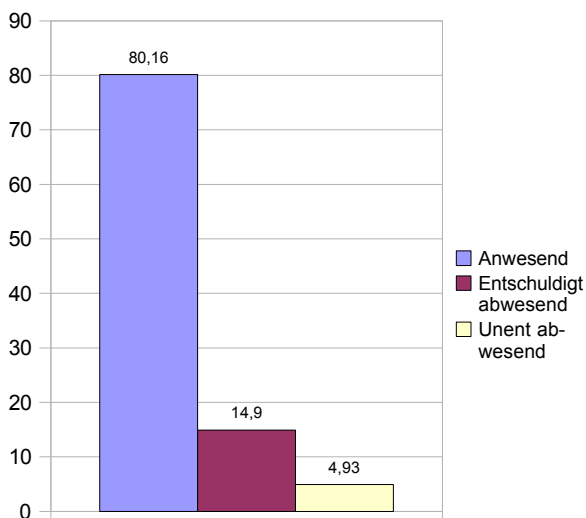
2. Ansprache, Freilegung und Ausbau von beschäftigungsrelevanten Kompetenzen

Durch den Einsatz von Tätigkeiten gem. § 11 (3) SGB XII sollen vorhandene Kompetenzen im Einzelfall freigelegt, angesprochen und nach Möglichkeit ausgebaut werden. Bereits unter Punkt 1 sind wir auf das Thema der Verstetigung (= Dauer der Teilnahme der TeilnehmerInnen, die nach Ablauf von 12 bzw. 6 Monaten noch in der Maßnahme waren) eingegangen. Im Folgenden soll auf weitere Kennwerte eingegangen werden, die die statistisch gemittelte Arbeitsgesamtleistung wiedergeben soll.

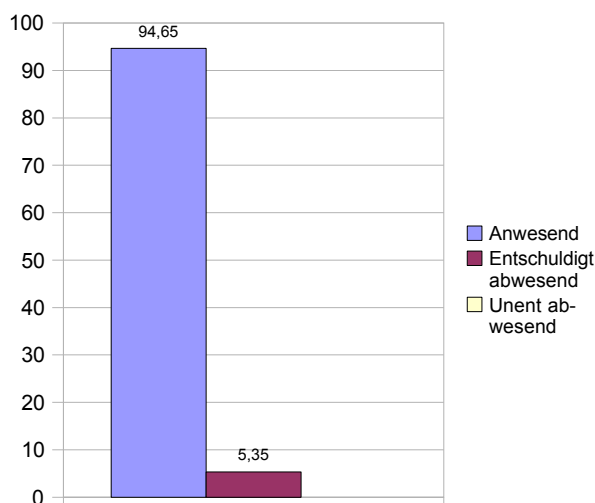
2.1. An- und Abwesenheiten am bzw. vom Beschäftigungsplatz

Ein weiteres Kriterium für die Synchronisierung mit einer fremdbestimmten Tagesstruktur (Pünktlichkeit, Einhalten von Regelarbeitszeiten, Regelkonformität) ist die Ermittlung der Anwesenheitszeiten am Beschäftigungsplatz im Verhältnis zu (entschuldigter und unentschuldigter) Abwesenheit davon. Diese Faktor wird nicht von allen Trägern einheitlich ermittelt und wird auch -je nach Beschäftigungskonzept- unterschiedlich gehandhabt.

Die Grafiken 9 und 10 zeigen Kennwerte, die zwei arbeitsmarktnah agierende Träger bei TeilnehmerInnen der Fallgruppen 0-3 (n = 26) ermittelt haben. Die Messung der Verhältnismäßigkeit von An- und (entschuldigtem und unentschuldigtem) Abwesenheiten vom Beschäftigungsplatz ergab, dass TeilnehmerInnen 80-95% der individuell vereinbarten Arbeitszeit am Arbeitsplatz waren bzw. 5-15 % entschuldigt und nur 0-5% unentschuldig dem Arbeitsplatz fernblieben. TeilnehmerInnen zeigten hier ein hohes Maß an Synchronisationsfähigkeit mit einer fremdbestimmten Tagesstruktur sowie eine ausgeprägte Regelkonformität (z.B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem 1. Krankheitstag).



Grafik 9: An- und (entschuldigte und unentschuldigte) Abwesenheit am bzw. vom Arbeitsplatz bei gesetzten Regelarbeitszeiten. Die GiB (arbeitsmarktnaher Träger) hat diese Verhältnismäßigkeit über 3 Fallgruppen (0, 2, 3) im Zeitraum 01.07.2009 – 30.06.2010 quantifiziert (n = 21).



Grafik 10: An- und (entschuldigte und unentschuldigte) Abwesenheit am bzw. vom Arbeitsplatz bei gesetzten Regelarbeitszeiten. Die ArBiS (arbeitsmarktnaher Träger) hat diese Verhältnismäßigkeit über die Fallgruppe 3 im Zeitraum 01.07.2009 – 30.06.2010 quantifiziert (n = 5).

Der ASB schätzt die Anwesenheit am Arbeitsplatz auf 75-80% für TeilnehmerInnen der Fallgruppen 0-2.

2.2. Skalierte Bewertung von (Arbeits-) Teilleistungen

Alle teilnehmenden Träger waren angehalten spätestens 6 Monate nach Beginn der Maßnahme einen Berichts- und Assessmentbogen für alle TeilnehmerInnen der Fallgruppen 1-3 der Steuerungsstelle vorzulegen. Entsprechende Berichte können auf Anforderung auch für Fallgruppe 0 angefordert werden. Im Rahmen des Assessments wurden die Leistungsbereiche elementare Fähigkeiten (Sorgfalt, Auffassung, Ausdauer etc.), spezielle Fähigkeiten (handwerkliches Verständnis, Kulturtechniken etc.), soziale Fähigkeiten (Anpassung, Durchsetzung, Teamfähigkeit u.a.), Selbstbild (äußeres Erscheinungsbild, reale Selbsteinschätzung, Verantwortung u.a.) und emotionale Fähigkeiten (Gefühlsausdruck, Antrieb, Misserfolgstoleranz u.a.) mit Skalierungsmöglichkeiten von 5 (= beste Bewertung) bis 1 (schlechteste Bewertung) durch das Personal der Leistungsanbieter selbst bewertet. Die Objektivierung dieser Bewertungen ist durch die subjektiven Selbsteinschätzungen der verschiedenen MitarbeiterInnen der Träger nicht möglich. Es war ferner im Zeitraum der ersten 12 Monate nicht möglich eine flächendeckende Abfrage mit zwei Messpunkten abzufragen. Diese hätte die relative Verbesserung, Konstanz oder Verschlechterung von (Arbeits-) Teilleistungen ermöglicht. Das Assessment hat somit ausschließlich die Funktion, dass Träger ein Instrument zur individuellen Entwicklungsbeobachtung haben. Die Steuerungsstelle hat im Rahmen der Verlängerung der Zuweisungsdauer ein zusätzliches Controlling-Instrument.

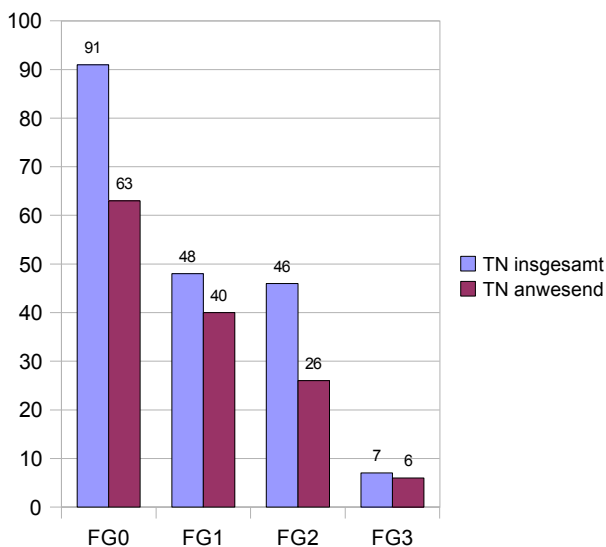
3. Orientierung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

3.1. Fallgruppen- und Systemwechsel

Im Idealfall wechseln MaßnahmeteilnehmerInnen sukzessive und aufsteigend die Fallgruppen. Durch den Einsatz von Regiemitteln -und damit einhergehend der pädagogischen Begleitung und branchenspezifischen Anleitung am Beschäftigungsplatz- können TeilnehmerInnen ihre vorhandene Kompetenzen im Einzelfall freilegen, ansprechen und nach Möglichkeit ausbauen. Der größte Erfolg im Sinne der Maßnahme wäre ein Systemwechsel vom SGB XII in das SGB II, d.h. in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsver-

hältnis, in eine weitergehende Ausbildung oder eine Teilnahme an den beschäftigungsintegrativen Instrumenten des SGB II. Positiv wäre ebenso ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (sozialversicherungspflichtiger Minijob).

Grafik 11 gibt die Fluktuationen aller MaßnahmeteilnehmerInnen in absoluten Zahlen (n = 192) pro Fallgruppe wieder. Der Fluktuationsfaktor (Tabelle 4) soll hier definiert sein als das rechnerische Ergebnis aller TeilnehmerInnen einer Fallgruppe geteilt durch die Anzahl der TeilnehmerInnen, die nach 12 Monaten noch in der Maßnahme waren. Dieser Faktor muss noch um die Anzahl der Personen bereinigt werden, die aus der Maßnahme nicht ausgeschieden sind sondern vielmehr die Fallgruppe aufsteigend gewechselt haben. Diese Anzahl der TeilnehmerInnen (also die Fallgruppenaufsteiger) wurde beim bereinigten Fluktuationsfaktor von der Gesamtzahl der TeilnehmerInnen (pro Fallgruppe) subtrahiert.



Grafik 11: Anzahl der TeilnehmerInnen (TN) pro Fallgruppe (FG) insgesamt (n = 192) und Anzahl der TeilnehmerInnen, die nach Ablauf von 12 Monaten immer noch in der Maßnahme waren (n = 135).

Fallgruppe	0	1	2	3
Faktor	1,44	1,20	1,77	1,17
FG-Aufstiege	19	7	0	0
Faktor bereinigt	1,14	1,03	1,77	1,17

Tabelle 4: Fluktuationsfaktoren für die Fallgruppen 0 – 3. Der Faktor errechnet sich aus der Anzahl aller TeilnehmerInnen einer FG geteilt durch die Anzahl der TeilnehmerInnen, die nach 12 Monaten noch in der Maßnahme sind. Der bereinigte Faktor berücksichtigt TeilnehmerInnen, die aus einer Fallgruppe in die nächsthöhere Fallgruppe aufgestiegen sind.

Die mit Abstand höchste 'bereinigte' Fluktuation zeigt die Fallgruppe 2. TeilnehmerInnen der Fallgruppe 2 haben in keinem Fall die Fallgruppe aufsteigend gewechselt (siehe Tabelle 5), und nur in einem Fall wurde ein Teilnehmer der Fallgruppe 2 absteigend umgruppiert (siehe Tabelle 6). Alle ausscheidenden TeilnehmerInnen der Fallgruppe 2 waren somit Maßnahmeabbrecher und es gilt anzunehmen, dass die jeweiligen Beschäftigten von diesem Anforderungsprofil überfordert waren und die vergleichsweise geringe Ausfinanzierung dieser Fallgruppe (= 180,00 €/Person/Monat) keine angemessene Anleitungs- und Betreuungsleistung realisieren lässt.

Alle anderen Fallgruppen liegen hinsichtlich ihres Fluktuationsfaktors relativ nah beieinander und der Wert ist vergleichsweise gering. Die Fallgruppe 0 ist in vielen Fällen eine Art 'Nachrückergruppe'. Personen dieser Fallgruppe rücken im Falle einer Platzoption in eine höhere Fallgruppe auf. In 7 Fällen sind TeilnehmerInnen aus Fallgruppe 0 in 1 und in 12 Fällen aus 0 in 2 aufgerückt (siehe auch Tabellen 5 und 6). Aus diesem Grund ist der 'bereinigte' Fluktuationsfaktor der entscheidende. Von insgesamt 72 Personen sind nach 12 Monaten noch 63 Personen der Fallgruppe 0 in der Maßnahme. Die Fallgruppe 3 zeigt ebenso eine vergleichsweise geringe Fluktuation. Von insgesamt 7 TeilnehmerInnen sind nach 12 Monaten noch 6 TeilnehmerInnen in der Maßnahme und diese Tatsache bestätigt das erbrachte mit dem erwarteten Leistungsprofil (in diesem Zusammenhang der Aspekt der Verstetigung) in der anspruchsvollsten Fallgruppe. Die Fallgruppe 3 beinhaltet sicherlich die leistungstärksten TeilnehmerInnen. Hinzu kommt, dass die Fallgruppe mit den höchsten Regiekosten ausgestattet ist (= 300,00 €), die eine fachliche und sozialpädagogische Begleitung zulässt. Die Fallgruppe 1 hat den kleinsten 'bereinigten' Fluktuationwert. TeilnehmerInnen der Fallgruppe 1 sind in der Regel in Tagesstätten beschäftigt. Durch die geringen Regiekosten (= 80,00 €) sind keine gravierenden Anleitungs- und Betreuungsleistungen möglich, was den Verbleib der TeilnehmerInnen in der Fallgruppe u.U. erklärt. Der bereits vorhandene infrastrukturelle Rahmen einer Tagesstätte wirkt sicherlich als zusätzlich stabilisierende Umgebung auf die TeilnehmerInnen ein.

Tabelle 5 gibt die Anzahl der aufsteigenden Fallgruppenwechsel wieder. In drei Fällen deuten sich realistische Orientierungen auf den ersten Arbeitsmarkt an, welche im Falle einer Realisierung als größte Erfolge bewertet werden können. 19 von 26 aufsteigenden Fallgruppenwechsel sind Wechsel aus der Fallgruppe 0 in die Fallgruppen 1 und 2.

Aus Fallgruppe (FG) 0 können gemäß des Nachrückprinzips TeilnehmerInnen in Abhängigkeit der individuellen Leistung/en sowohl in FG 1, FG 2 oder FG 3 aufsteigen. Im Anschluss an FG 3 besteht die Möglichkeit des Aufstiegs bspw. in den 1. Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Qualifizierung.

Träger / FG	0 > 1	0 > 2	0 > 3	1 > 2	2 > 3	3 > ?
ArBiS	1	-	-	4	-	(2)*
ASB	4	3	-	1	-	
AWO	1	1	-	-	-	
BWG	-	-	-	2	-	
GiB	-	8	-	-	-	(1)*
IM	1	-	-	-	-	
WfbM	-	-	-	-	-	
gesamt:	7	12	0	7	0	

Tabelle 5: Anzahl der MaßnahmeteilnehmerInnen pro Träger mit Fallgruppenaufstieg nach 12 Monaten.

* Personen mit 1. AM - Perspektive

Träger / FG	3 > 2	2 > 1	3 > 0	2 > 0	1 > 0
ArBiS	1	-	-	-	1
ASB	-	-	-	1	-
AWO	-	-	-	-	-
BWG	-	-	-	-	-
GiB	-	-	-	-	-
IM	-	-	-	-	-
WfbM	-	-	-	-	-
gesamt:	1	0	0	1	1

Tabelle 6: Anzahl der MaßnahmeteilnehmerInnen pro Träger mit Fallgruppenabstieg nach 12 Monaten.

Im Rahmen des aufsteigenden Fallgruppenwechsels wird ein Strukturproblem deutlich. Haben sich beschäftigte Menschen erst einmal in einer Beschäftigungsumgebung etabliert, möchten sie diese auch nicht wieder verlassen. Eine vertraute Umgebung (im Hinblick auf die Kollegenschaft, Arbeitsform und -zeiten, KundInnen, Betreuungsumgebung) ist eines der wichtigsten Voraussetzungen für Verstetigung und Stabilisierung. Nun hat jeder Leistungsanbieter ein begrenztes (Fallgruppen-) Kontingent an Beschäftigungsplätzen. Sollte es dazu kommen, dass für eine beschäftigte Person leistungsbedingt ein Fallgruppenaufstieg zu erwägen wäre, würde diese Person diesen Schritt in vielen Fällen nicht mitgehen, wenn er oder sie womöglich den Einsatzort und die gewohnte Umgebung verlassen müsste.

Absteigende Fallgruppenwechsel (Tabelle 6) können durch ihre geringe Anzahl (insgesamt 3) hier vernachlässigt werden. Alle Fälle mit Fallgruppen-

abstieg sind nicht leistungsbedingter Natur. In einem Fall wurde eine Person aus Fallgruppe 3 in 2 umgebucht, weil diese Person Erwerbsminderungsrente empfängt und somit nicht an der Fallgruppe 3 teilnehmen darf. In zwei weiteren Fällen wurde jeweils eine Person mit Wohnheimleistungen fälschlicherweise in die Fallgruppe 2 bzw. 1 gelegt.

4. Rückkehrer aus der Leistungs- und Kostenträgerschaft des SGB II

Es sind in den ersten 12 Monaten insgesamt zwei Personen beschäftigt worden, die aus der Leistungs- und Kostenträgerschaft des SGB II in die des SGB XII gewechselt sind.

Resümee der Leistungsanbieter

Die Ergebnisse und Erfahrungen der ersten 12 Monate zeigen, dass nicht erwerbsfähige LeistungsbezieherInnen nach SGB XII einer regelmäßigen Beschäftigung nachgehen wollen und können. Von insgesamt 192 TeilnehmerInnen sind 135 Personen nach 12 Monaten noch in Beschäftigungsverhältnissen, 72 davon seit Beginn der Maßnahme. Durch die Tatsache, dass diese aktivierende Maßnahme ein ausschließlich förderliches und kein forderndes Prinzip verfolgt, unterstreicht die Bereitschaft der Menschen an regelmäßigen Arbeitsprozessen teilzuhaben. Das Anreizsystem (Mehraufwandspauschale -MAE- und Fahrtkostenerstattung) scheint sich zumindest für die Fallgruppen 1-3 positiv auszuwirken. Die (bereinigten) Fluktuationen zeigen einen zu erwartenden niedrigen Wert für die Fallgruppe 3. Der hohe Wert für die FG 2 ist voraussichtlich Ergebnis von Überforderung bzw. zu geringen Anleitungs- und Betreuungsmöglichkeiten bedingt durch die zu geringen Regiekosten. Der geringe Wert für die FG 1 erklärt sich voraussichtlich durch das allgemein niedrige Anforderungsprofil und dem Umstand, dass infrastrukturelle Voraussetzungen stabilisierend einwirken.

Die Analyse der monatlichen Stundenleistungen hat gezeigt, dass, wie erwartet, TeilnehmerInnen der Fallgruppe 3 die höchste Leistung erbringen (durchschnittlich 72 Stunden), und für einzelne Personen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt (bzw. eine Orientierung auf die beschäftigungsintegrativen Instrumente des SGB II) ein durchaus realistisches Ziel ist. Dies ist auch sicherlich dem Aspekt geschuldet, dass die Fallgruppe 3 -neben den persönlichen Anreizen durch MAE und Fahrtkosten- die höchste Förderung in Form von Regiekosten mitbringt.

Im allgemeinen geht die planerische Annahme, dass die monatlichen Stundenleistungen pro Fallgruppe zunehmen, zwar auf, jedoch betragen die realen Werte für alle Fallgruppen nur etwa 50% der geplanten Monatsstunden. Das hier eingesparte Budget liesse sich sicherlich gut für die Aufstockung von Regiekosten verwenden. Weitere Kennzahlen sprechen für einen messbaren Aktivierungserfolg. Zwei arbeitsmarktnah agierende Träger haben bei TeilnehmerInnen der Fallgruppen 0-3 (n = 26) die Verhältnismäßigkeit von An- und (entschuldigtem und unentschuldigtem) Abwesenheiten vom Beschäftigungsplatz ermittelt. Die Messung ergab, dass TeilnehmerInnen 80-95% der individuell vereinbarten Arbeitszeit am Arbeitsplatz waren bzw. 5-15 % entschuldigt und nur 0-5% unentschuldigt dem Arbeitsplatz fernblieben. TeilnehmerInnen zeigten hier ein hohes Maß an Synchronisationsfähigkeit mit einer fremdbestimmten Tagesstruktur sowie eine ausgeprägte Regelkonformität (z.B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem 1. Krankheitstag). Hinsichtlich der Orientierung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt scheint es für einzelne TeilnehmerInnen durchaus realistisch, dieses Ziel zu erreichen. Dies verlangt jedoch mehr als 12 Monate Zeit. In diesem Zusammenhang sind auch die aufsteigenden Fallgruppenwechsel aus 1 nach 2 positiv zu bewerten, da sie nicht oder nicht nur dem Nachrückprinzip geschuldet sind, sondern vielmehr leistungsbedingte Ursachen haben. Ein Strukturproblem könnte in diesem Zusammenhang die fallgruppenspezifische Kontingentierung sein. Ein Fallgruppenaufstieg, der mit einem kompletten Wechsel der Arbeitsumgebung verbunden wäre, wird sich wahrscheinlich zum Ausschlusskriterium entwickeln. Es wäre zu erwägen, dass Prinzip der Fallgruppenwechsel aufzulösen und eine Förderstruktur zu etablieren, die pauschal und trägerspezifisch Anleitungs- und Betreuungspersonal vergütet (ähnlich einiger Fördersysteme in anderen Bundesländern im Zusammenhang mit Zuverdienstbeschäftigung⁵).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass ein Großteil der TeilnehmerInnen dieses Beschäftigungsmodellprojektes einer regelmäßigen Arbeit nachgehen wollen und können. Darüber hinaus können in diesem Zusammenhang nicht erwerbsfähige Menschen sehr wohl wirtschaftlich verwertbare Leistungen erbringen, jedoch eben nicht unter den Bedingungen des ersten Arbeitsmarktes. Es muss hier auch deutlich gesagt werden, dass die Ausfinanzierung zumindest der Fallgruppen 0-2 viel zu gering ist, um die Anleitungs- und Betreuungs-

leistungen zu erbringen, die nötig wären, um Menschen dieser Zielgruppe (unmittelbar oder sukzessive) auf den ersten Arbeitsmarkt zu orientieren. Die hier dargestellten Arbeitsleistungen wären zudem so nicht möglich gewesen, wenn Träger nicht auf bereits vorhandene infrastrukturelle Grundvoraussetzungen (arbeitsbezogene Betriebsausstattungen, Verwaltung u.ä.) hätten zurückgreifen können. Deren Vergütung bleibt im Rahmen der §11(3)-Ausfinanzierung völlig unberücksichtigt.

Die Leistungsanbieter wünschen vor dem Hintergrund der hier dargestellten Ergebnisse und Erfolge, dass Vorhaben von einem Modell- in ein verstetigtes Regelangebot zu überführen. Vorstellbar wäre eine Beschäftigungsform als Alternativangebot zur Werkstatt für behinderte Menschen. Eine angemessene finanzielle Ausstattung wäre eine Voraussetzung für die dauerhafte Etablierung des Angebotes. Die Leistungsanbieter erhoffen sich hier auf eine fortgeführte gute Zusammenarbeit mit der senatorischen Behörde, speziell im Hinblick auf die Verbesserung struktureller und planerischer Aspekte. Es ist sicherlich vorstellbar, dass mit der Etablierung solcher niedrigschwelliger Beschäftigungsangebote kommunale Einspareffekte an anderer Stelle entstehen (z.B. in ambulanten oder stationären Wohnbetreuungsleistungen, Systemwechsel in das SGB II, Reduzierung von Krankheitskosten u.ä.), insbesondere vor dem Hintergrund der Lebensalterverteilung und Einkommensverhältnisse. Inwiefern sich Beschäftigungsverhältnisse wie die hier umschriebenen so stabilisierend auswirken können, dass weitere Leistungen der Eingliederungshilfe reduzierter in Anspruch genommen bzw. höhere Produkteinstiege vermieden werden, konnte (noch) nicht Gegenstand dieses Berichtes sein, zumal dieses Programm nun erst 12 Monate umgesetzt wurde.

5 Gredig, C./Schwendy, A. (2009): Zuverdienst als Chance zur Teilhabe psychisch kranker und behinderter Menschen. Weinheim: Freudenberg-Stiftung gGmbH.

Resümee des Gesundheitsamtes, Steuerungsstelle Psychiatrie

Nach einer intensiven Vorbereitungsphase mit den beteiligten Trägern und Ämtern wurde Mitte 2009 entschieden, auf Grund der anerkannten speziellen Problematik der Zielgruppe psychisch und suchtkranker Personen für das Kapitel 6 SGB XII mit einem Beschäftigungsangebot zu beginnen.

Mit diesem Modellprojekt zur Gestaltung der aktivierenden Hilfen gemäß § 11 (3) SGB XII wurde dabei auf das vorhandene Hilfesystem zurückgegriffen. Die beteiligten Träger boten bislang sowohl Beschäftigungsplätze nach §11(3) SGB XII (Folgemeasures nach dem ehemaligen § 19 Bundessozialhilfegesetz (BSHG)), Angebote in Tagesstätten als auch Maßnahmen nach dem SGB II an, so dass einerseits eine Orientierung an SGB II-Anforderungen gewährleistet war, andererseits auch Übergänge in den Geltungsbereich des SGB II möglich waren.

Eine detaillierte Beschreibung der Arbeits- und Beschäftigungsprojekte kann auf den vorangegangenen Seiten nachgelesen werden. Die Darstellung des Modellprojektes, seiner Entwicklung und seiner Ergebnisse trifft auf unsere Zustimmung und muss nicht extra kommentiert werden. Positiv ist die Zusammenarbeit zu bewerten, die sich zwischen Trägern und Gesundheitsamt in der konkreten Ausgestaltung des Platzmanagements beim Start wie im Verlauf des Projektes entwickelt hat. Interessen einzelner Träger wurden hinter die Interessen des Modellprojektes zurückgestellt.

Die mit dem Deputationsbeschluss im Juni 2008 für die Maßnahmen nach § 11(3) zielgruppenübergreifend festgelegten Ziele sind:

- Aktivierung im Alltagsleben durch Schaffung von Tagesstruktur und Beschäftigung
- Gezielte Förderung und Entwicklung vorhandener Ressourcen durch differenzierte Angebote

Die hohe Anzahl erreichter Teilnehmerinnen und Teilnehmer (192) und die recht hohe Kontinuität in der Teilnahme (135 nach Ablauf von 12 Monaten dabei, 72 von Beginn an) sprechen dafür, dass das Ziel der Aktivierung im Alltagsleben erreicht wird. Es zeigte sich auch eine erfolgreiche Nutzung der Fallgruppe 3, die am Anfang sehr umstritten war. Hier geht es um erweiterte Zielsetzungen:

- Orientierung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. auf die beschäftigungs-integrativen Instrumente des SGB II
- Unterstützung von Personen, die aus der Leistungs- und Kostenträgerschaft des SGBII fallen

Allen Beteiligten war klar, dass diese Zielsetzungen die größte Herausforderung sind. Ein Verzicht darauf hätte eine wichtige Förderperspektive vernachlässigt, nämlich eine Verbindung zwischen „Niedrigschwelligkeit“ und Arbeitsmarkt. Das Projekt zeigt, dass die Zielerreichung auch in relativ kurzer Zeit in Einzelfällen klappt.

Insgesamt macht das Modellprojekt deutlich, dass die finanzielle Ausstattung zur fachlichen Anleitung nur reicht, wenn die Träger auf ein breites System an unterschiedlich geförderten Maßnahmen zurückgreifen können. Maßnahmen nach §11(3) SGB XII lassen sich nur in einem trägerbezogenen internen Netzwerk umsetzen.

Die im Durchschnitt geleistete Arbeitszeit weist darauf hin, dass die „theoretischen Vorgaben“ zu hoch waren. Welche Auswirkung die um ca. 50% unter dem kalkulierten Wert liegenden Arbeitszeiten auf die Betreuungsleistung hat, muss im Weiteren beobachtet werden.

Die hohe Abbrecherquote in der Fallgruppe 2 ist im Verlauf der nächsten Monate genauer zu untersuchen, um hier das Anforderungs- und/oder Zuweisungsprofil entsprechend zu verändern.

Die Nutzung des Bremer Hilfeplans (BHP) mit dem Erhebungsbogen „Arbeit und Beschäftigung“ und die Installation der „Hilfeplan-konferenz Beschäftigung“ (HPKB) haben sich für die differenzierte fachliche Zuweisung als ausreichend erwiesen. Die Berücksichtigung der Leistungen des Eingliederungshilfebereichs (70 Personen nutzen das Betreute Wohnen und 62 ein Wohnheim) ist in diesem Verfahren zu verbessern.

Das Platzmanagement ist zukünftig trägerübergreifend außerhalb der bisherigen Kontingentierung weiterzuentwickeln, d.h. Fallgruppenwechsel sind vorrangig personenzentriert ohne Wechsel des Arbeitsbereiches durchzuführen.

Welche Auswirkung das Modellprojekt auf Maßnahmen der Eingliederungshilfe hat, lässt sich nach der bisherigen Laufzeit nicht aufzeigen. Im weiteren Verlauf sollen Aspekte der Einstiegs-verbinderung ins Betreute Wohnen, Heimwohnen oder in die WfbM, sowie die Reduzierung von Hilfebedarf bei laufenden Maßnahmen oder der Ausstieg näher bewertet werden. Ebenso soll das Verhältnis der geförderten Plätze in Tagesstätten zu Maßnahmen nach § 11(3) SGB XII im weiteren Verlauf geklärt werden.

Die Fallgruppe 0 -ursprünglich als Übergangsvariante eingeplant- hat sich zur „Warteschleife“ entwickelt. Dieser Bedarf steht leider im Widerspruch zur durchgeführten Budgetkürzung. Schon jetzt zeigt dieses Modellprojekt wie auch die Modellprojekte tagesstrukturierende Beschäftigung für psychisch und suchtkranke Menschen in Bremer-

haben, dass durch „Arbeit und Beschäftigung“ ein wichtiger stabilisierender Faktor entstanden ist, der den Teilnehmerinnen und Teilnehmern das Gefühl vermittelt, benötigt und nützlich zu sein. Nebenbei kann auch noch das Taschengeld aufge bessert werden.

Die bundesweite Diskussion um die Veränderung des SGB XII zum Thema „Teilhabe am Arbeitsleben außerhalb der Werkstattförderung“ stimmt hier hoffnungsvoll und wird möglicherweise eine andere Finanzierungsgrundlage schaffen.

(Rolf Bennecke, Steuerungsstelle Psychiatrie, Gesundheitsamt Bremen)

Impressum

Für den Bericht:

Michael Scheer
Gesellschaft für integrative Beschäftigung mbH
Gröpelinger Heerstr. 226
28237 Bremen
T 0421 – 69 19 478
F 0421 – 69 19 762
scheer@gib-bremen.info

und

Rolf Bennecke
Steuerungsstelle Psychiatrie
Gesundheitsamt Bremen
T 0421 – 361 – 15118
Rolf.Bennecke@gesundheitsamt.bremen.de

Unter Mitwirkung von:

Helmut Oetjen
ArBiS Bremen gGmbH

Jobst von Schwarzkopf
ASB – Gesellschaft für sozialpsychiatrische
Hilfen mbH

Beate Schwarz
AWO Integra gGmbH

Elsbeth Lorenz
Bremer Werkgemeinschaft e.V.

Bernd Höppner
Verein für Innere Mission in Bremen

Anja Hagen und Janes Rösner
Werkstatt Bremen

Bremen,
November 2010

Bericht als Download erhältlich unter:
www.gib-bremen.info